



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig
BeBPO
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Berlin

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Bauen, Umwelt und Kataster

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Potsdamer Str. 18 a, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Kahrs
Telefon: 0 33 28 318-147

OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Datum: 14.11.2025

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **OVG 12 N 15/25 (VG 9 K 2280/21)**

Domstifsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte
(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

20,00 €

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig
BeBPO

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Berlin

DER LANDRAT
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Bauen, Umwelt und Kataster

Postanschrift:
Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:
Potsdamer Str. 18 a, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:
Frau Kahrs
Telefon: 0 33 28 318-147

OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Datum: 14.11.2025

Kostenfestsetzungsantrag

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren OVG 12 N 15/25 (VG 9 K 2280/21)

Domstifsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte	20,00 €
(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)	

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 15/25

Ihr Zeichen

42351-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

13. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11. November 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Köhler

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

müssen. Es ist noch nicht einmal klar, welche Sachaufklärung die Klägerin überhaupt vermisst. Der Hinweis darauf, das Verwaltungsgericht habe nicht weiter aufgeklärt, ob in den Unterlagen, in die die Akteneinsicht gewährt werden soll, Betriebsgeheimnisse enthalten seien und ob durch die „Veröffentlichung“ Urheberrechte verletzt würden, führt schon deshalb nicht weiter, weil es sich dabei um rechtliche Würdigungen handelt. Welche Tatsachen demgegenüber nicht aufgeklärt worden seien, legt die Klägerin nicht dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

Dr. Raabe

Görich

Beteiligten seiner Entscheidung vollständig und richtig zugrunde gelegt hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher nur anzunehmen, wenn sich aus besonderen Umständen deutlich ergibt, dass das Gericht der dahingehenden Pflicht nicht nachgekommen ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte insbesondere auch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen (vgl. VerfGH BE, Beschluss vom 18. Juli 2024 - 61/24 -, juris Rn. 9; OVG BE-BB, Beschluss vom 24. Januar 2024 - OVG 12 N 167/22 -, BA S. 2; Beschluss vom 15. März 2022 - OVG 6 N 35/22 -, juris Rn. 3).

Die Klägerin legt nicht näher dar, inwieweit das Verwaltungsgericht ihr keine Gelegenheit gegeben haben soll, sich zu der Frage zu äußern, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Die Behauptung bleibt kryptisch. Angesichts dessen, dass die Klägerin selbst die Klage gegen die Gewährung von Akteneinsicht erhoben hat, ist nicht erkennbar, was sie an der Geltendmachung und näheren Darlegung einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehindert haben sollte. Dass das Verwaltungsgericht relevanten klägerischen Vortrag hierzu übergangen hätte, legt die Klägerin ebenfalls nicht dar.

b) Die Klägerin dringt mit ihrer Sachaufklärungsrüge nicht durch. Wer die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht erhebt und wie der Kläger in der Vorinstanz anwaltlich vertreten war und keinen förmlichen Beweis Antrag (vgl. § 86 Abs. 2 VwGO) gestellt hat, muss substantiiert darlegen, warum dem Ausgangsgericht aus seiner für den Umfang der verfahrensrechtlichen Sachaufklärung maßgeblichen materiell-rechtlichen Sicht die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung in der aufgezeichneten Richtung hätte aufdrängen müssen (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 5. März 2010 - BVerwG 5 B 7.10 - juris Rn. 9). Ferner ist darzulegen, dass und inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Mangel beruht, das heißt inwiefern die nicht aufgeklärte Tatsache vom materiell-rechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts aus zu einer günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 19. August 2010 - BVerwG 10 B 22.10 u.a. - juris Rn. 10). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht, da es bereits nichts dazu vorträgt, welche weiteren Feststellungen getroffen worden wären und inwiefern sich dem Verwaltungsgericht auf Basis seiner Annahmen die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte aufdrängen

Klägerin zugänglich gemacht würden; die Klägerin trage Entsprechendes auch selbst nicht vor. So liegt es im Zulassungsverfahren weiterhin. Mit dem Zulassungsantrag zitiert die Klägerin erneut lediglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) und führt weiter aus, die Beigeladene werde durch die Akteneinsicht Kenntnis von den Bewirtschaftungstechniken und den Betriebsweisen der Klägerin erhalten, bei denen es sich um Betriebsgeheimnisse handele. Damit umschreibt sie nicht näher, welche Dokumente in der Akte welche Kenntnisse vermitteln würden. Es verbleibt vielmehr bei einer unsubstantiierten Behauptung. Dies erschüttert die verwaltungsgerichtliche Würdigung dementsprechend nicht.

2. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Deren Annahme setzt voraus, dass die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich diese auf Fragen beziehen, die für den konkreten Fall entscheidungserheblich sind, wobei zur Darlegung des Zulassungsgrundes erforderlich ist, dass die Fragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, konkret bezeichnet werden und erläutert wird, worin die besondere Schwierigkeit besteht (Beschluss des Senats vom 30. Januar 2025 – OVG 12 N 3/24 –, juris Rn. 15 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerin trägt hierzu nichts vor. Der pauschale Verweis auf den Begründungsaufwand, den das Verwaltungsgericht betrieben habe, genügt für eine entsprechende Darlegung nicht und erscheint hier erst Recht deshalb nicht tragfähig, da das Verwaltungsgericht nur etwa drei Seiten auf die Begründung verwandt hat.

3. Es liegt kein Verfahrensmangel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

a) Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und - soweit entscheidungserheblich - in Erwägung zu ziehen. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet indes nicht, dass jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden wäre. Wird Beteiligteenvortrag in einem Urteil nicht verarbeitet, lässt sich daher nicht ohne Weiteres auf eine Gehörsverletzung schließen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der

Das klägerische Zulassungsvorbringen genügt dabei schon kaum dem Darlegungserfordernis. Es stellt dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Wesentlichen Würdigungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in einem anderen Verfahren gegenüber, ohne zu erklären, wieso dies von Relevanz sein soll und wieso die Auffassung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in dem anderen konkreten Einzelfall richtig, die vom Verwaltungsgericht Potsdam im angegriffenen Urteil vertretene Auffassung hingegen falsch sein soll.

Das gilt erstens für die von der Klägerin vorliegend angegriffene Annahme des Verwaltungsgerichts, der Akteneinsicht der Beigeladenen stehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt (S. 6 f. UA), es erscheine naheliegend, dass der Beklagte das Gutachten des Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ von der Akteneinsicht ausgenommen hat. Die Klägerin habe hingegen nicht substantiiert vorgetragen, welche konkreten Rechte am geistigen Eigentum durch eine Akteneinsicht im Übrigen verletzt sein könnten. Die Klägerin führt aus, bei Gewährung der Akteneinsicht bestünde die Gefahr, dass Urheberrechte verletzt würden, benennt aber weder irgendwelche geschützten Werke (§ 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) noch legt sie dar, inwieweit eine Verletzung droht. Das von ihr zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) trägt hierzu nichts bei, da es einen anderen Fall betraf. Das Verwaltungsgericht Potsdam wiederum hat nicht in Abrede gestellt, dass Gutachten urheberrechtlich geschützt sein können. Die Klägerin benennt aber ein solches in den Akten enthaltenes und zu schützendes Werk gar nicht. Sie verweist pauschal auf Gutachten, setzt sich aber nicht näher mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass wer die Schutzfähigkeit eines Werkes für sich beansprucht, konkret darlegen und beweisen müsse, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt sei.

Es gilt zweitens auch für die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, der Akteneinsicht der Beigeladenen stehe § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt (S. 7 UA), es sei nicht ersichtlich, dass durch die der Beigeladenen gewährte Akteneinsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der

hat der 12. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe und Görich am 11. November 2025 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 1. November 2024 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Klägerin, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuzulassen.

Zweifel solcher Art liegen vor, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt. Der die Zulassung der Berufung beantragende Beteiligte hat dabei gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung seiner Ansicht nach zuzulassen ist. Darlegen in diesem Sinne bedeutet, unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fallbezogen zu erläutern, weshalb die Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Zulassungsgrundes im Streitfall vorliegen sollen (vgl. etwa Beschluss des Senats vom 11. April 2025 - OVG 12 N 87/22 - S. 2 BA m.w.N.).



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 15/25
VG 9 K 2280/21 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide OT Mötzow,

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt:

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Beklagten und Antragsgegner,

beigeladen:

die Naturstiftung Kranichland,
vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun,
Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

Die Einlassungen der Antragstellerin hinsichtlich der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. VwGO gehen fehl, da allein der Begründungsaufwand der Kammer nicht diese Umstände belegen kann.

Der Landrat
im Auftrag



Kahrs
Justiziarin

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die offengelegte Information muss nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen; vielmehr genügt es, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.

Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45.12 -; Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 -; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 - 12 B 13.18 -; Urteil vom 18. Januar 2018 - 12 B 14.16 -; Urteil vom 12. Februar 2015 - 12 B 13.12 -).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07 -). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielhaft Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte benannt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5.11 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 - 29 L 2945/19 -; VG Berlin, Urteil vom 18. Februar 2015 - 2 K 48.14_-).

Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben in diesem Sinne geeignet ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; dies gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 - 12 B 13.18 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 - 10 S 413/15 -).

Weitere Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 2.- 5. VwGO werden weder substantiiert dargetan noch sind Umstände dafür erkennbar, dass es einer förmlichen Beweisaufnahme bedurfte oder entscheidungsrelevante Verfahrensmängel vorliegen, folglich ist die Berufung nicht zuzulassen. Die Antragstellerin unterstellt, dass ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz schon allein im Verzicht auf die Durchführung einer Beweiserhebung liege. Diese Einlassung lässt außer Acht, dass der Antragsgegner und die dem Urteil zugrunde liegende Entscheidung den Sachverhalt mit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufklären konnte. Ein Anhaltspunkt, dass eine unzureichende Sachverhaltsermittlung gegeben ist, wird damit nicht nachgewiesen. Die Antragstellerin konkretisiert in ihrer Antragsbegründung nicht was für Umstände in die Entscheidungsfindung keinen Eingang gefunden haben.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
12. Senat
Hardenbergstr. 31
10623 Berlin

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen OVG 12 N 15/25

Unser Zeichen 30891-25-82

Datum 07.03.2025

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **OVG 12 N 15/25**

**Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Es bestehen nach hiesiger Ansicht keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils bestehen dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt.

Mit ihren Ausführungen zeigt die Antragstellerin keine Umstände auf, die eine Fehlerhaftigkeit und Zweifel an dem Entscheidungsergebnis des Verwaltungsgerichts Potsdam begründen könnten. Hinsichtlich des Prüfungsrahmens bleiben die Einlassungen der Antragstellerin unverständlich.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach ständiger Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Die Einlassungen der Antragstellerin hinsichtlich der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. VwGO gehen fehl, da allein der Begründungsaufwand der Kammer nicht diese Umstände belegen kann.

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die offengelegte Information muss nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen; vielmehr genügt es, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.

Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45.12 -; Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 -; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 - 12 B 13.18 -; Urteil vom 18. Januar 2018 - 12 B 14.16 -; Urteil vom 12. Februar 2015 - 12 B 13.12 -)

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07 -). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielhaft Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte benannt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5.11 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 - 29 L 2945/19 -; VG Berlin, Urteil vom 18. Februar 2015 - 2 K 48.14_-). Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben in diesem Sinne geeignet ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; dies gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 - 12 B 13.18 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 - 10 S 413/15 -).

Weitere Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 2.- 5. VwGO werden weder substantiiert dargetan noch sind Umstände dafür erkennbar, dass es einer förmlichen Beweisaufnahme bedurfte oder entscheidungsrelevante Verfahrensmängel vorliegen, folglich ist die Berufung nicht zuzulassen. Die Antragstellerin unterstellt, dass ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz schon allein im Verzicht auf die Durchführung einer Beweiserhebung liege. Diese Einlassung lässt außer Acht, dass der Antragsgegner und die dem Urteil zugrunde liegende Entscheidung den Sachverhalt mit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufklären konnte. Ein Anhaltspunkt, dass eine unzureichende Sachverhaltsermittlung gegeben ist, wird damit nicht nachgewiesen. Die Antragstellerin konkretisiert in ihrer Antragsbegründung nicht was für Umstände in die Entscheidungsfindung keinen Eingang gefunden haben.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
12. Senat
Hardenbergstr. 31
10623 Berlin

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

OVG 12 N 15/25

Unser Zeichen

30891-25-82

Datum

07.03.2025

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren OVG 12 N 15/25

Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co KG ./. Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Es bestehen nach hiesiger Ansicht keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils bestehen dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt.

Mit ihren Ausführungen zeigt die Antragstellerin keine Umstände auf, die eine Fehlerhaftigkeit und Zweifel an dem Entscheidungsergebnis des Verwaltungsgerichts Potsdam begründen könnten. Hinsichtlich des Prüfungsrahmens bleiben die Einlassungen der Antragstellerin unverständlich.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach ständiger Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Stammdateninfo

<u>AZ:</u>	30891-25-82 (8203)
<u>Vorgang:</u>	OVG 12 N 15/25 Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Potsdam VG 9 K 2280/21 vom 01.11.2024
<u>Antragsteller:</u>	Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG vertr. durch den Geschäftsführer Gutshof 1 14778 Beetzseeheide OT Butzow
<u>Grundstück:</u>	Ketzür - OT von Beetzseeheide,
<u>Ort:</u>	Ketzür - OT von Beetzseeheide
<u>Kataster komplett:</u>	Gemarkung Ketzür, Flur , Flurstück
<u>Bevollmächtigter:</u>	HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbH Mangerstraße 29 14467 Potsdam
<u>Eingangsdatum:</u>	03.02.2025
<u>Antragsdatum:</u>	23.12.2024
<u>Az. alt:</u>	
<u>Hauptakte-Az:</u>	42351-2021-82

Prüfvermerk vom 22.01.2025, 12:26:44

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 22.01.2025, 12:18:00
 Absender: Daniela Schäfrich
 Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.933073e8-8e7e-43a2-bc4e-2b2b2e4f9d59.9ef9
 Aktenzeichen des Absenders: 82/21

Empfänger: Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
 Aktenzeichen des Empfängers: noch nicht bekannt

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_173754467302159f219af-df43-4ee8-9609-061965b7524c

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Domstiftsgüter_Brandenburg_BerufZulBegr_22-01-2025.pdf	pdf	ja	Daniela Schäfrich (474798585788211975)		22.01.2025, 12:17:40	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 48). So betont das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang regelmäßig – hier im B. v. 10.12.2020 – 2 B 6/20 – juris, Rn. 8 – als Voraussetzung eines Aufklärungsmangels, dass

„bereits im Berufungsverfahren, insbesondere in der mündlichen Berufungsverhandlung, auf die Sachverhaltsaufklärung, deren Unterlassen nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Berufungsgericht die Notwendigkeit der bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätte aufdrängen müssen. Die Aufklärungsrüge ist kein Mittel, um Versäumnisse eines anwaltlich vertretenen Beteiligten in der Tatsacheninstanz zu kompensieren, vor allem wenn er es - wie hier - unterlassen hat, einen Beweisantrag zu stellen (stRspr [...]).“

Gemessen an diesen Maßstäben liegt hier auch unter Berücksichtigung des Mitwirkungsverhaltens der Beigeladenen ein Aufklärungsmangel des Gerichts vor.

Das erstinstanzliche Gericht hat hierzu keinerlei Feststellungen getroffen.

bb) Das Urteil kann zudem auf diesem Verfahrensmangel beruhen.

Denn das Gericht hätte, wenn es die erforderliche Aufklärung betrieben hätte, zu einem anderen Ergebnis kommen können.

Nach alledem ist die Berufung zuzulassen, da für eine tragende Erwägung der angegriffenen Entscheidung Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO vorliegen.

Dr. Schäfrich
(elektronisch signiert)

Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt gemäß § 86 Abs. 1 VwGO von Amts wegen und unter Heranziehung der Beteiligten zu erforschen, betrifft nämlich nicht die innere Entscheidungsfindung des Gerichts, sondern die Ermittlung der Entscheidungsgrundlage in tatsächlicher Hinsicht, also den Weg des Gerichts zum Urteil betreffen (zum Aufklärungsmangel als Verfahrensverstoß s. nur *Schenke*, in Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 86 Rn. 7).

- (2) Es liegt ein Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO vor.

Nach § 86 Abs. 1 VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (S. 1 Hs. 1) ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge gebunden zu sein (S. 2), wobei die Beteiligten zu dieser Sachverhaltserforschung heranzuziehen sind (S. 1 Hs. 2). Im Gegensatz zu dem im Zivilprozess maßgeblichen Verhandlungsgrundsatz wird der Verwaltungsgerichtsprozess durch diesen Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz geprägt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 1 ff.). Er stellt eine Ausprägung des in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen Akte öffentlicher Gewalt sowie des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG dar, weil Rechtsschutz nur bei einer umfassenden Ermittlung der streitrelevanten, dem Zugang eines Betroffenen möglicherweise nicht offenstehenden Tatsachen durch das Verwaltungsgericht effektiv gewährt werden kann (*Schübel-Pfister*, in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, § 86 Rn. 25). Der Umfang der Aufklärungspflicht wird dabei vor allem durch den jeweiligen Streitgegenstand und den Tatbestand derjenigen Rechtsgrundlage bestimmt, der nach der Auffassung des Gerichts für das darin zum Ausdruck kommende Rechtsschutzbegehren in Betracht kommt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 29). Einschränkend ist dabei aber stets die in § 86 Abs. 1 VwGO ebenfalls zum Ausdruck kommende Mitwirkungspflicht der Beteiligten. Neben einer prozessualen Pflicht wird dadurch zugleich eine materielle Mitwirkungslast begründet, die neben die prozessuale Aufklärungspflicht des Gerichts tritt (*Breunig*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Edition Stand 01.10.2023, § 86 Rn. 46 m. w. N.). Insoweit wird der Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht auch durch die prozessuale Mitwirkung der Beteiligten beeinflusst, sodass die Amtsermittlungspflicht vor allem dann (wieder) eingreift, wenn ein Beteiligter dem Gericht bislang unbekannte tatsächliche Umstände oder substantiierte Angaben zu einem ihm günstigen Sachverhalt zu Kenntnis bringt (*Breunig*,

„Diese Einschätzung, [...], wird dem Anspruch der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gerecht. Zwar verleiht diese Verfahrensgewährleistung keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (stRspr; BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 1967 - 2 BvR 658/65 - BVerfGE 21, 191 <194>). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anwendung dieses Rechts der Bedeutung und Tragweite der Verfahrensgarantie angemessen Rechnung trägt. Diese Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn das Gericht überzogene Anforderungen an die Substanz des Vorbringens eines Beteiligten stellt und sich dadurch einer sachlichen Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten entzieht.“

So liegt es auch hier. Das Verwaltungsgericht unterstellt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden, ohne dies geprüft zu haben und der Klägerin die Möglichkeit eröffnet zu haben, sich hierzu zu äußern.

cc) Das Urteil kann auf diesem Verfahrensmangel beruhen.

Denn das Gericht hätte, wenn es Beweis zu dieser Frage erhoben hätte, zu einem anderen Ergebnis kommen können.

b) Schließlich liegt ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruht, darin, dass das erstinstanzliche Gericht entgegen § 80 Abs. 1 VwGO nicht weiter aufgeklärt hat, ob in den Unterlagen, in die die Akteneinsicht gewährt werden soll, Betriebsgeheimnisse enthalten sind und ob durch die Veröffentlichung Urheberrechte verletzt werden.

aa) Es liegt zunächst ein Verfahrensfehler in Form eines Aufklärungsmangels vor.

(1) Auch bei der in § 86 Abs. 1 VwGO enthaltenen verwaltungsgerichtlichen Aufklärungspflicht handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

- a) Es wurde gegen die Verfahrensvorschriften des Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verstoßen.
- aa) Diese Vorschriften stellen Verfahrensvorschriften im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dar.
- bb) Hiergegen wurde verstoßen.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte und in § 108 Abs. 2 VwGO einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz rechtlichen Gehörs entfaltet – wie oben bereits ausgeführt – eine doppelte Wirkung, indem zum einen die Beteiligten Gelegenheit bekommen müssen, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern, und das Gericht zum anderen das daraufhin Vorgebrachte entsprechend berücksichtigen muss. Diese Berücksichtigungspflicht des durch die Beteiligten erfolgten Vorbringens steht dabei zwar unter dem Vorbehalt, dass die Gerichte sich nicht mit Vorbringen ausdrücklich auseinandersetzen müssen, der nach ihrer maßgeblichen materiell-rechtlichen Rechtsauffassung unerheblich oder aber, wie das Bundesverfassungsgericht – im B. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 – juris, Rn. 39 – darlegt,

„offensichtlich unsubstantiiert war [...]“

Gleichzeitig sind dabei die Anforderungen, die ein Gericht an die Substantiierung des jeweiligen Vortrags stellt, ihrerseits am Maßstab der Gewährleistung rechtlichen Gehörs zu messen, sodass als eine weitere Fallgruppe von Gehörsverstößen in Form von überzogenen Substantiierungsanforderungen anerkannt ist (*Kraft*, in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, § 108 Rn. 112). Konkret liegt in dieser Situation, wie das Bundesverwaltungsgericht – im B. v. 27.10.2014 – 3 B 40/14, 3 B 40/14 (3 C 17/14) – juris, Rn. 4 – dargelegt hat, ein Gehörsverstoß vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Vortrag auf überzogenen, nicht mehr mit der Tragweite der Verfahrensgarantie vereinbarenden Anforderungen beruht und dadurch eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag verhindert wird:

und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus solchen ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann und inwieweit umgekehrt das Bekanntwerden dieser Informationen für ein Unternehmen im Wettbewerb nachteilig sein kann, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen, mithin von einer Prognose ab. Sie ist notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden. Der mögliche Schaden für einen Wettbewerber kann deshalb ebenfalls nur Gegenstand plausibler und nachvollziehbarer Prognosen sein (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09, Rn. 58 – juris). Welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07, Rn. 27 – juris).

Die Beigeladene hat umfassende Akteneinsicht verlangt. Sie wird damit auch die Kenntnis von den Bewirtschaftungstechniken und den Betriebsweisen der Klägerin erhalten. Diese Umstände sind für Dritte nicht ohne weiteres erkennbar und nachvollziehbar. Es handelt sich daher um Betriebsgeheimnisse. Dies hat das Verwaltungsgericht verkannt. Es hätte daher bei gehöriger Würdigung der Rechtslage zumindest aufklären müssen, und so- dann auf Grund des Vorliegens eines Betriebsgeheimnisses der Klage stattgeben müssen.

2. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Es liegt auch der Berufungszulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vor. Aus dem zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO Gesagten folgt zugleich, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dies ergibt sich im Übrigen auch bereits aus dem Begründungsaufwand, den die Kammer betrieben hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.06.2000 – 1 BvR 830/00 – juris, Rn. 17).

3. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO

Es liegt ein Verfahrensfehler vor.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden in ständiger Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2006 - Az. 1 BvR 2087/03, Rn. 87, m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15, Rn. 64 – juris; Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12, Rn. 10 – juris; Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09, Rn. 50 – juris, m.w.N.; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 - OVG 12 B 14.16, Rn. 26 – juris). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (Reidt/Schiller, a.a.O., UIG § 3 Rn. 21). Die offengelegte Information muss nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen; vielmehr genügt es, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.

Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit unter anderem voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Die Voraussetzung eines berechtigten Interesses an der Nichtzugänglichmachung soll eine rein willkürliche Geheimhaltung verhindern und damit das Gebot der engen Auslegung umsetzen (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12, Rn. 12 – juris). Entscheidend ist auch, ob ein verständiger Unternehmer, gegebenenfalls auch die angerufene informationspflichtige Stelle selbst, Informationen dieser Art geheim halten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Offenlegung der betreffenden Information geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009 - 20 F 23/07; BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - 7 C 18/08; BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2/09; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15). Für die Anforderung an die Wahrscheinlichkeit eines wirtschaftlichen Schadens durch die Bekanntgabe einer geschäftlichen Information gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31/15).

Ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen besteht im Übrigen nur dann, wenn diese objektiv für die Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung haben und von wirtschaftlichem Interesse sind (Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, Umweltinformationsgesetz, § 8 Rn. 29). Ob

Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris.; VG Aachen, Urteil vom 28. November 2012 - 8 K 2366/10, Rn. 58 – juris.; VG Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2010 - 2 K 89/09, Rn. 36 – juris.; KG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2011 - 24 U 28/11, Rn. 5 ff. – juris.; Reidt/Schiller, a.a.O., UIG § 9 Rn. 17). Insoweit ist von Bedeutung, ob das „Werk“ für sich selbst stehen kann und von einem neutralen Betrachter als Ergebnis eines Schöpfungsakts angesehen würde.

Weiter heißt es unter Rn. 61 und 62:

Nicht urheberrechtlich geschützt sind die allgemeinen Antragsunterlagen zu Genehmigungsverfahren (Redt/Schiller, a.a.O., § 3 UIG Rn. 17). Auch rein technische Zustandsbeschreibungen erreichen mitunter nicht die erforderliche Schöpfungshöhe (VG Aachen, Urteil vom 28. November 2012 - 8 K 2366/10, Rn. 69 – juris). Demgegenüber können Gutachten zur Avifauna (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 - 7 C 1/18, Rn. 24 – juris), der Artenschutzfachbeitrag und Maßnahmekonzepte, die anhand des ermittelten tatsächlichen Vorkommens der einzelnen Arten auf wissenschaftliche Weise eine Konfliktanalyse beinhalten (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris) urheberrechtlich geschützt sein.

Gemessen an diesen Maßstäben sind die faunistischen und naturschutzrechtlichen Gutachten sowie der Artenschutzfachbeitrag in Ziffer 2. lit. b) und c) des angefochtenen Bescheides zu Recht von der Einsichtnahme ausgenommen. Damit sind auch die Vogelbestands- und Fledermausgutachten, welche die Klägerin in ihrer Klagebegründungsschrift vom 20. Oktober 2021 erwähnt, von der Ausnahmenvorschrift erfasst.

Es ist mithin unstrittig, dass Gutachten von der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG erfasst sind.

- b) Das Gericht hat seine Entscheidung auch darauf gestützt, dass der Auskunftsanspruch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ausgeschlossen sei. Es würden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in seinem Urteil vom 15.12.2022 – 5 K 466/21 – juris, Rn. 69 ff. wie folgt ausgeführt:

- bb) Das Verwaltungsgericht überspannt damit die Anforderungen an die Auslegung des Auschlussstatbestands.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Urheberrechten sind vorliegend entgegen der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts erfüllt.

Vorliegend bestünde bei Gewährung der Akteneinsicht die Gefahr, dass Urheberrechte verletzt werden. Es ist nicht erforderlich, dass die konkreten Anhaltspunkte, die für das Vorliegen sprechen, benannt werden.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in seinem Urteil vom 15.12.2022 – 5 K 466/21 – juris, Rn. 60 wie folgt ausgeführt:

Das Urheberrecht schützt gemäß §§ 1, 2 Urheberrechtsgesetz - UrhG die Urheber der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst nach Maßgabe des Gesetzes. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, a. a. O. juris Rn. 77 ff. zum UIG und VG Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2010 - 2 K 89.09 - juris Rn. 36 ff. zum IFG). Werke im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Eine persönliche geistige Schöpfung kann einerseits in der Gedankenformung und -führung liegen, andererseits aber auch in der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des Dargebotenen (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017 - 15 A 690/16, Rn. 78 – juris; KG Berlin, Beschluss vom 11. Mai 2011 - 24 U 28/11, Rn. 4, 7 – juris). Entscheidend ist, dass sie einen geistigen Gehalt aufweist, eine wahrnehmbare Form gefunden hat und durch eine gewisse Gestaltungshöhe Ausdruck der individuellen Leistung des Urhebers ist (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, Rn. 77 – juris). Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz – auch von Werken mit niedrigem gestalterischen Wert – ist ein schöpferisches „Werk“, das heißt etwas Geschaffenes, bei dem ein Schöpfungsanspruch des Urhebers spürbar ist. Anwaltsschriftsätze, behördliche Prüfungsvermerke und Ähnliches sind danach regelmäßig nicht ausreichend, um den Schutz als „geistiges Eigentum“ auszulösen, ebenso wenig allgemeine Antragsunterlagen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens, welche die bloße Wiedergabe von Prüfungs- und Untersuchungsergebnissen beinhalten. Schutz genießen dagegen Architektenpläne oder auch wissenschaftliche, zum Beispiel medizinische oder juristische Gutachten oder Werke mit künstlerischem Anspruch (vgl. VG

wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 431; *Seibert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 124 Rn. 75), ist vorliegend die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ausreichende Zweifel an der angegriffenen Entscheidung bestehen, kommt es darauf an, ob sich die Entscheidung als materiell unrichtig darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Gericht das maßgebliche Recht falsch ausgelegt und/oder angewandt hat; Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung können aber auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren. Bei der Überprüfung der Entscheidung hat das Berufungsgericht nachträgliche Veränderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, wenn das materielle Recht dies zulässt (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2002 – 7 AV 3.02 – juris, Rn. 5).

Greift der Antragsteller einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung erfolgreich an, so muss er grundsätzlich nicht dazu vortragen, ob sich das Urteil nicht aus anderen Gründen gleichwohl als richtig erweist. Anderes gilt allerdings dann, wenn die angegriffene Entscheidung auf mehrere, nach Auffassung der Kammer selbstständig tragende Begründungen gestützt ist. In diesem Fall muss die Berufungszulassungsbegründung jede einzelne der Begründungen, auf die die angegriffene Entscheidung gestützt wird, mit schlüssigen Argumenten in Frage zu stellen (*Seibert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 124 Rn. 100). Dies soll im Folgenden geschehen.

- a) Vorliegend hat die Kammer ihre Entscheidung unter anderem darauf gestützt, dass dem Informationsanspruch insbesondere nicht der Ausschluss- oder Beschränkungsgrund der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG entgegenstehe.
- aa) Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Voraussetzungen des Versagungsgrundes nicht vorliegen. Der Verweis auf das Vorliegen von naturschutzrechtlichen Gutachten und der Hinweis darauf, dass Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterlägen, reiche nicht aus.

„wenn bei der Überprüfung im Zulassungsverfahren, also aufgrund der Begründung des Zulassungsantrages gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zu Tage treten, aus denen sich ergibt, dass ein Erfolg der erstrebten Berufung mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg. Das ist dann der Fall, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris, v. 21.12.2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062 = juris, jeweils mwN., v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163).“

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.11.2012 – 2 LA 177/12 – juris, Rn. 17; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, § 124 Rn. 7)

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 10.03.2004 - 7 AV 4/03 zu dem Prüfraumen des Berufungszulassungsverfahrens wie folgt aus:

„Allerdings ist das OVG nicht verpflichtet, schon im Zulassungsverfahren umfassend nachzuprüfen, ob das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig darstellt, wenn an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente Zweifel bestehen. Die Frage nach der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann im Zulassungsverfahren nicht abschließend geklärt werden. Das Zulassungsverfahren wäre anderenfalls in der Sache ein Berufungsverfahren. Die abschließende Prüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher und tatsächlicher vorbehalten. Das OVG soll sich jedoch zu seiner Entlastung nicht mehr mit den Rechtssachen befassen müssen, in denen dies mit Blick auf die zu gewährleistende Gerechtigkeit im Einzelfall nicht erforderlich erscheint. Das sind die Rechtssachen, von denen sich ohne den Aufwand eines Berufungsverfahrens schon im Zulassungsverfahren zuverlässig sagen lässt, das VG habe sie im Ergebnis richtig entschieden und die angestrebte Berufung werde deshalb voraussichtlich keinen Erfolg haben. Das OVG kann demgemäß Hinsicht ist nach wie vor dem Berufungsverfahren im Zulassungsverfahren nur dann auf andere Gründe abstellen, aus denen das angefochtene Urteil im Ergebnis richtig ist, wenn diese Gründe ohne weiteres auf der Hand liegen, ihre Heranziehung also nicht über den Aufwand hinausgeht, der in einem Zulassungsverfahren mit Blick auf dessen Zweck vernünftigerweise zu leisten ist. Anderenfalls ist die Berufung zuzulassen, wenn entscheidungstragende Gründe des VG in ihrer Richtigkeit zweifelhaft sind; dem Berufungsverfahren ist dann die Prüfung vorbehalten, ob das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig erweist.“

Der Nachweis, dass mindestens einer der das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam tragenden Rechtssätze infrage zu stellen ist, wird mit der vorliegenden Begründung gelingen. Auch nach dem Maßstab der strengeren Auffassung, nach der ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung erst dann vorliegen, wenn der Erfolg der Berufung

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist statthaft. Die Klägerin wird durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam beschwert, weil ihrem Klageantrag nicht entsprochen worden ist. Das ohne mündliche Verhandlung am 01.11.2024 ergangene und angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam ist am 22.11.2024 zugestellt worden.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Potsdam am 23.12.2024 – und damit innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO – eingereicht worden.

Die Begründung des Zulassungsantrages erfolgt mit dem vorliegenden Schriftsatz fristgerecht im Sinne des § 124 a Abs. 4 S. 4 VwGO innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils.

II. Begründetheit des Antrages

Die Berufung ist zuzulassen, da die Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO vorliegen.

1. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Es liegt der Berufungszulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit sind anzunehmen,

Der bloße Verweis der Klägerin darauf, dass mit der Akteneinsicht unter anderem Zugang zu naturschutzrechtlichen Gutachten gewährt werde und Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterlägen, genüge insoweit nicht. Gerade bei Zweifeln an der Schutzfähigkeit eines Werkes sei festzustellen, ob im konkreten Fall ein Gestaltungsspielraum für Formen besteht, die nicht bekannt, naheliegend, technisch-bedingt oder sonstig vorgegeben sind, wie groß der Gestaltungsspielraum ist, und ob hiervon auf individuelle Weise Gebrauch gemacht wurde. Wer die Schutzfähigkeit eines Werkes für sich beansprucht, muss deshalb konkret darlegen und beweisen, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt ist.

Danach sei der Auskunftsanspruch nur abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt werden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es sei nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass und woraus sich ergibt, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt ist.

3. Der Auskunftsanspruchs sei auch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ausgeschlossen.

Nach diesem Ausschlussgrund sei der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass durch die der Beigeladenen gewährte Akteneinsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin zugänglich gemacht würden.

1. Die Beigeladene wandte sich wohl im März 2020 an den Beklagten und verlangte auf der Grundlage des UIG Auskunft über den Spargelanbau der Klägerin im Bereich „Mittlere Havelniederung“. Mit Schreiben vom 30.04.2020 wurde der umfassende Akteneinsichtsantrag beschränkt auf die Umweltinformationen, die die Verwendung von Folien im Spargelanbau im Bereich des SPA-Gebiets „Mittlere Havelniederung“ seit dem 17.04.2018 betreffen.
2. Die Zustimmung der Klägerin zu der beantragten Akteneinsicht wurde nicht erteilt.
3. Durch Bescheid des Beklagten vom 08.03.2025 wurde der Antrag auf Akteneinsicht gewährt. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 30.08.2021 zurückgewiesen.
4. Mit Urteil vom 01.11.2024 (Az. VG 9 K 2280/21) wies das Verwaltungsgericht Potsdam die Klage ab.

II. Tragende Gründe des angegriffenen Urteils

Mit Urteil vom 01.11.2024, zugestellt am 22.11.2024, hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Beklagte könne sich für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides als Rechtsgrundlage auf § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG stützen, so dass der angegriffene Bescheid rechtmäßig sei und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletze.

1. Die Beigeladene habe einen Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG.
2. Ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG läge nicht vor.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

per elektronischen Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
22.01.2025	82/21 D43/34-25	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In der Verwaltungsstreitsache

**Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.
KG./ LK Potsdam-Mittelmark**
- AZ 1. Instanz: VG 9 K 2280/21 -
- AZ 2. Instanz: noch nicht bekannt -

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Berufung vom 23.12.2024 wie folgt:

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

A. Sachverhalt und tragende Gründe des angefochtenen Urteils

I. Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, durch den der Beigeladenen Zugang zu Umweltinformationen gewährt werden soll.

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 15/25

Ihr Zeichen

42351-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

3. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie den Schriftsatz vom 22. Januar 2025 mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen sechs Wochen ab Zugang dieses Schreibens..

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Köhler

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten
U-Bahn Zoologischer Garten
Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Telefon:

030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
vollmacht.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
XX_7acc0a3f-2503-40c6-8a3d-4a5c3194a8f1_inspectionssheet.html	html	nein				
XX_ca566d5e-cf6d-4722-bf51-61e7b63666cd_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_e14ee1c3-10b8-466a-bc32-4b9ed90a8296_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_e91740fa-93ca-40ef-8e77-4373b636aeca_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB16331051727347717039434181267563inspectionssheet.html	html	nein				
ZIT-BB16331051727347717039434181267563message.html	html	nein				
ZIT-BB16331051727347717039434181267563pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB16331051727347717039434181267563transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB16395031694003366049446660379545inspectionssheet.html	html	nein				
ZIT-BB16395031694003366049446660379545message.html	html	nein				
ZIT-BB16395031694003366049446660379545pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
ZIT-BB16395031694003366049446660379545transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB16564161060464874983381552635710inspectionssheet.html	html	nein				
ZIT-BB16564161060464874983381552635710message.html	html	nein				
ZIT-BB16564161060464874983381552635710transfervermerk.html	html	nein				
ZIT-BB16583821999254067688608455185119inspectionssheet.html	html	nein				
ZIT-BB16583821999254067688608455185119message.html	html	nein				
ZIT-BB16583821999254067688608455185119transfervermerk.html	html	nein				
Zahlungsbuebersicht_E-9 K2280_21_KA1_Lfd1.pdf	pdf	nein				
aa168ff665ba4b248f07d4d1fa93bb28pruefprotokoll.html	html	nein				
anlage_k_1.pdf	pdf	nein				
anlage_k_2.pdf	pdf	nein				
anlage_k_3.pdf	pdf	nein				
bd77a0d1981541a3b8f4ee23384f9d8dpruefvermerk.pdf	pdf	nein				
e74e42de01694157a64b64b967910f1epruefvermerk.pdf	pdf	nein				
klageschrift.pdf	pdf	nein				
pruefprotokoll.html	html	nein				
pruefvermerk.pdf	pdf	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
9_k_2280_21_terminsladung_e65bd7fb1e5243af9bf92a95bd32baed1.pdf	pdf	ja	Juliana Scholz (155426723080846565835989389278226995030)	Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	04.10.2024, 14:27:38	 Gültigkeit  Integrität
9_k_2280_21_terminsladung_e65bd7fb1e5243af9bf92a95bd32baed2.pdf	pdf	ja	Juliana Scholz (155426723080846565835989389278226995030)	Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	04.10.2024, 14:26:52	 Gültigkeit  Integrität
9_k_2280_21_terminsladung_e65bd7fb1e5243af9bf92a95bd32baed3.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_vfg_terminsverfuegung_klassisch_fdf17af245a44d4e8ad260085fd6968c1.pdf	pdf	ja	Till Köstler (116419823067478867896347653869251511775)	Richter	27.09.2024, 10:05:30	 Gültigkeit  Integrität
BB_1732191804843ba3f0eae-65e4-4595-9212-f87db942da38transervermerk.html	html	nein				
BB_173495964241078950395-0d97-4c5e-b28c-43fdd389c1batranservermerk.html	html	nein				
EB_20211007-110953-784.pdf	pdf	nein				
EEB_1f532d42-039c-4bc7-9bdf-8e1df4657894.pdf	pdf	nein				
EEB_3ee9498d-0fdc-4600-85a8-f4052fd10ec0.pdf	pdf	nein				
EEB_4f504a1f-8144-4531-ab91-fed3493aa1a8.pdf	pdf	nein				
EEB_af5918dc-2830-4518-8a90-96c31c54274e.pdf	pdf	nein				
EEB_c3cad525-163a-4c3f-997e-3cf75f89fe7e.pdf	pdf	nein				
EEB_e400649d-35c7-43a5-80fe-26d4d48d5460.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2280-21.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2280-21_Anlage_Urteil_Seite_1-2.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2280-21_Antrag_Zulassung_Berufung_Kl_23-12-2024.pdf	pdf	nein				
VG_9_K_2280_21_Klagebegründung.pdf	pdf	nein				
XX_0d919afe-d46f-4089-92bb-4199827a4718_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_1210c265-8f2d-473e-82d4-03b8791e8962_message.html	html	nein				
XX_20211007-110953-784_inspection sheet.html	html	nein				
XX_20211007-110953-784_message.html	html	nein				
XX_20211007-110953-784_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_23123f9c-a2a5-40a2-b39d-5376fe760039_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
XX_546ab326-ea83-498a-8a1d-831f90678e1b_pruefvermerk.pdf	pdf	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_6d31019abcf146ca8e3f24 3c072b20be2.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_6d31019abcf146ca8e3f24 3c072b20be3.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_733bdc5b9bb74c3ebcf4c c6ae16f24f1.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_733bdc5b9bb74c3ebcf4c c6ae16f24f2.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_82092f6d1a024bf08a32ec f35293d92d1.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_96fa87f217be419aa5381c 8757a9b78f1.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_96fa87f217be419aa5381c 8757a9b78f2.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_da01e2ef5be94a9fb43fe8 0141ec78781.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_ec52e113ed594a6bb54c8 e5cf6afaaa71.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_ee233124584a4aab93886 4642cb6bbd41.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_ee233124584a4aab93886 4642cb6bbd42.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_ee233124584a4aab93886 4642cb6bbd43.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_00000 016164942.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_00000 032110213.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_00000 072100631.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_1939ab 4ffe4d428ca408428a2f13d1b31.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_1c127d 9a9d184945a9519b82cf85606b1 .pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_56434 4f381b9483782fa199c5a1331d01 .pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_schriftsatz_9f9c84 ebfbf24b4ca572da119753b38a1.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_stammbblatt_00000 052_094655.docx	docx	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
69184bb4384a82be3cd3bf9771a3.docx						
5d55be77af394151bda50f2dd061b820_Aktenuebersendung.pdf	pdf	nein				
68cf9492ac3d414398bedb79ee3e7a6pruefvermerk.pdf	pdf	nein				
82-21_fv_zum_17_01_22.pdf	pdf	nein				
9_K_2280_21_Beschluss Beiladung_51a45510aa9349f3a7bb2cad9a66eb7.pdf	pdf	nein				
9_K_2280_21_Kostenfestsetzung sbeschluss_04dd7d4ea2084688bb09a2b750235ab1.pdf	pdf	ja	Ilka Kowalke (86715927333346571218327355248626517784)	Urkundsbeamti n der Geschäftsstelle	27.12.2024, 10:43:52	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
9_K_2280_21_Sitzungsniedersch rift_1336b44b93734f81bce56bd883d53272.pdf	pdf	ja	Ilka Kowalke (86715927333346571218327355248626517784)	Urkundsbeamti n der Geschäftsstelle	29.10.2024, 08:39:49	✓ Gültigkeit ✓ Integrität
9_K_2280_21_Stammbblatt_2b247558b4cd46cb8b25b14bc4ee6683.docx	docx	nein				
9_K_2280_21_Stammbblatt_8cd241e410c04695baa0296f98108e04.docx	docx	nein				
9_K_2280_21_Urteil_13fc8417adc3498a8e4f18cf43ec1b00.pdf	pdf	nein				
9_k_2224_21_telefonvermerk_08347553f2a54e9f9228c0a011d2b3d11.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_aktenabgabe_an_o vg-bb_af7e3e3ad75c4b158504a80b6562fe631.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_aktenvermerk_06d11529a0eb4ad8a08f143ca61fcfe1.docx	docx	nein				
9_k_2280_21_betreibensauforde rung_e906cc17ba5a4eed89db1033e680a1e41.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_eingangsbestaetig ung_klage_000000031151551.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_eingangsbestaetig ung_klage_000000301146251.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_2304fe012bf04214ab4f7a1956cfc1d91.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_26215c8bc99342e685dca0036f79d4c41.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_3d121a1676f24bfd982821794f1c0a381.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_3d121a1676f24bfd982821794f1c0a382.pdf	pdf	nein				
9_k_2280_21_kenntnisnahmesch reiben_6d31019abcf146ca8e3f243c072b20be1.pdf	pdf	nein				

Prüfvermerk vom 23.01.2025, 12:12:53

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 23.01.2025, 12:05:28
 Absender: Verwaltungsgericht Potsdam
 Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1319720722011-011002452
 Aktenzeichen des Absenders: VG 9 K 2280/21

Empfänger: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
 Aktenzeichen des Empfängers: Unbekannt

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_173763032099906be68bf-9ce6-4d15-b147-56da9c20a6ad

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
0_21_aktenuebersendung_an_gericht_zur_einsichtnahme_9d0301d5859b4d4799c153cb9413e6061.docx	docx	nein				
1d28f0afc440490f90164361233a5f8eVG_9_K_2280-21.pdf	pdf	nein				
2021_11_01_16_25_33.pdf	pdf	nein				
2022_09_08_15_12_58.pdf	pdf	nein				
2022_10_05_13_37_56.pdf	pdf	nein				
2022_10_13_13_07_01.pdf	pdf	nein				
2022_10_19_12_32_40.pdf	pdf	nein				
2022_11_03_14_40_57.pdf	pdf	nein				
2024_11_04_15_16_52.pdf	pdf	nein				
2024_12_05_10_10_55.pdf	pdf	nein				
2280_21_aktenuebersendung_an_gericht_-_ss_an_partei_56914fa6fb841c584038a7b0287420b1.docx	docx	nein				
2280_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_5217d69184bb4384a82be3cd3bf9771a1.pdf	pdf	nein				
2280_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_5217d69184bb4384a82be3cd3bf9771a2.pdf	pdf	nein				
280_21_beiladungsbeschl_an_kl_und_bekl_und_beigelad_5217d	docx	nein				

am 1. November 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Akteneinsicht in Unterlagen im Zusammenhang mit dem von der Klägerin betriebenen Spargelanbau.

Die Beigeladene wandte sich wohl unter dem 1. März 2020 an den Beklagten mit einem Auskunftersuchen nach dem UIG bezüglich des Spargelanbaus „Mittlere Havelniederung“, wobei das diesbezügliche Schriftstück ausweislich eines Vermerks im Verwaltungsvorgang des Beklagten nicht mehr auffindbar ist. Auf entsprechende Nachfrage des Beklagten beschränkte die Beigeladene ihren Akteneinsichts Antrag mit Schreiben vom 30. April 2020 auf alle Umweltinformationen zur Verwendung von Folien in der Special Protection Area (SPA) Mittlere Havelniederung aus der Zeit ab 17. April 2018.

Unter dem 28. Januar 2021 wandte sich der Beklagte an die Klägerin und verwies auf den Antrag der Beigeladenen. Da sich das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ in den Verwaltungsvorgängen befinde, das dem Urheberschutz unterfalle, werde um Mitteilung gebeten, ob die Klägerin einer Einsicht in dieses Gutachten zustimme. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, so dass der Einsicht im Übrigen nichts entgegenstehe.

Mit Schreiben vom 2. März 2021 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass eine Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht nicht erteilt werde.



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 2280/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, OT Mötzow, Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 82/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42351-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformatio

Dokument unterschrieben
von: Kowalke

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

wegen: Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz

Aktenzeichen I. Instanz: VG 9 K 2280/21

beantrage ich im Hinblick auf das am 01.11.2024 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam (VG 9 K 2280/21), zugestellt am 22.11.2024,

die Berufung zuzulassen.

Die ersten beiden Seiten des Urteils füge ich in Kopie bei.

Die Begründung des Antrags bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum
23.12.2024

Unser Zeichen
82/21 HE
D7/621-24

Sekretariat
Paul Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführung, OT Mötzow, Gutshof 01, 14778
Beetzseeheide,

Klägerin,

Bevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part
mbB, Mangerstraße 29, 14467 Potsdam

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Um-
welt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöller-
straße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42351-21-82,

Beklagten,

Beigeladene:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pom-
plun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Gegen elektronisches Empfangsbekenntnis

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

OVG 12 N 15/25

Ihr Zeichen

42351-21-82

Durchwahl

030 90149-8722

Intern 9149-8722

Datum

3. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 9 K 2280/21 zur Entscheidung über den von der Klägerin gestellten **Antrag auf Zulassung der Berufung** - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 23. Dezember 2024 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Ein beglaubigtes Doppel der Antragschrift vom 23. Dezember 2024 stelle ich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

In Vertretung

Dr. Dieterich

Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten

U-Bahn Zoologischer Garten

Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung